

Der 3. Arbeitsmarkt - Öffentlich geförderte Beschäftigung

Informationen zu den am 1.10.2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen von Anna Fleischer 11/2007

Inhalt:

1. Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II
2. Förderdauer
3. Arbeitsverhältnis
4. Selektion
5. Zwangsarbeit
6. Verfolgungsbetreuung
7. Förderzuschüsse

Folgend eine Kurzübersicht aus der Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (Geschäfts-anweisung Nr. 42 vom 11.10.2007). Zu beachten sei, dass der Begriff „3. Arbeitsmarkt“ oder wie vom DGB als „Ehrlicher Arbeitsmarkt“ titulierte, in den Ausführungen der Bundes-agentur für Arbeit als „sozialer Arbeitsmarkt“ bezeichnet wird. Dieser solle in einen allge-meinen Arbeitsmarkt münden. Demnach scheint es den regulären Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht mehr zu geben. An dem Punkt lässt sich vielleicht schon erahnen, dass die milliardenschweren Förderungen bei Erwerbslosen eigentlich Lohnkostenzuschüsse und einen Ausbau des Niedriglohnbereichs der freien Wirtschaft darstellen.

1. Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft getreten. Hiermit werden Leistungen zur Beschäftigungsförderung als neue Arbeitgeberleistung eingeführt, um die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Personen zu fördern und ihnen eine längerfristige bzw. dauerhafte Teilnahme am Erwerbsleben zu eröffnen. Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung können bei nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen, mit Mitteln Dritter, zum Beispiel Landes- oder kommunalen Mitteln, ergänzend finanziert werden.

- **Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt:** Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen. Erstattungen an den Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems mindern den Beschäftigungszuschuss entsprechend.

[Anmerkung: Siehe Pkt. 6: Im Regelfall ist das Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit zu begründen. D. hieße, die Anpassung an tarifliche oder ortsübliche Regelungen beinhaltet eine Anpassung an die wöchentlichen Arbeitsstunden, so dass die Arbeitszeiten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausfallen.]

- **Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag:** Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Hiervon abzuziehen ist der Beitragssatzanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung in der jeweils gültigen Höhe.

[Anmerkung: Über den Umweg ÖBS wird u.a. der Forderung der Arbeitgeber nach Senkung der Lohnnebenkosten als auch der Lösung des Kündigungsschutzes (siehe Pkt. 3 h) Rechnung getragen.]

2. Förderdauer

- a) **Erste Förderphase:** Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate.
- b) **Zweite Förderphase:** Unbefristete Förderung

Nach Ablauf der ersten Förderphase soll der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

[Anmerkung: Das ist Ironie. Die Arbeitgeber warten doch schon lange auf das geplante Gesetz; entlassen und stellen im 1. AM zu normalen Bedingungen nicht mehr ein.]

c) **Förderphasen:** In der 1. Förderphase sollte die mögliche Förderdauer von 24 Monaten ausgeschöpft werden, sofern eine zweite Förderphase nicht ausgeschlossen wird.

[Anmerkung: Die Teilnehmer werden voraussichtlich einem strengen Eignungsverfahren ihrer beruflichen Fähigkeiten unterliegen, um die Voraussetzungen unter Pkt. 3 b + d zu erfüllen.]

3. Arbeitsverhältnis

a) **Arbeitgeber:** Der Begriff Arbeitgeber ist umfassend zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber eine natürliche oder juristische Person, öffentlich- oder privatrechtlich organisiert, erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtet ist oder welcher Branche der Arbeitgeber zugeordnet ist.

Die Förderung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung darf sich aus Gründen des Wettbewerbs nicht auf nur wenige Arbeitgeber konzentrieren, sondern muss die Vielfalt und Breite des gesamten Arbeitsmarktes erfassen.

b) **Auswahl der Hilfebedürftigen:** Um eine möglichst passgenaue und anforderungsgerechte Tätigkeit zu finden, sollte die Auswahl einer spezifischen Arbeitsstelle in Zusammenarbeit der ARGE/ gT mit dem Arbeitgeber erfolgen. Ebenso kann der Arbeitgeber durch eine Kompetenzanalyse notwendige Feststellungen darüber treffen, welche Bereiche und Arbeitsfelder in Betracht kommen.

c) **Beschäftigungsfelder:** Es kommen alle erwerbswirtschaftlich und nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Beschäftigungsfelder in Betracht.

d) **Übergangsregelung gem. § 71 SGB II:** Während der Übergangsfrist vom 1. Oktober 2007 – 31. März 2008 sind nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gem. § 261 Abs. 2 und 3 SGB III förderfähig. Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der geförderten Beschäftigung eingesetzt werden.

e) **Ausrichtung** der Beschäftigungsfelder: Bedarfe der Wirtschaft können beispielsweise im Helferbereich vorhanden sein, möglicherweise in Tätigkeitsfeldern, die im Wege früherer Rationalisierungen und Umstrukturierungen weggefallen sind. Beschäftigungen können auch im Umfeld von Produkten und Dienstleistungen entstehen, deren Erstellung ansonsten im Zuge der Globalisierung ins Ausland verlagert würde. Es können wirtschaftliche Aktivitäten in Betracht gezogen werden, die in privatwirtschaftlich nicht besetzten Marktnischen stattfinden oder in Geschäftsfeldern, die sich nicht rentabel betreiben lassen, aber einen Zusatznutzen für die Gesellschaft darstellen. Zusätzlich ist an die Entwicklung/Herstellung innovativer Nischenprodukte/-Dienstleistungen zu denken, die sich zu einem späteren Zeitraum als marktgängig herausstellen können. Dafür können speziell ökologische Einsatzbereiche oder Tätigkeiten im Umfeld neuer Formen sozialen Miteinanders in Frage kommen.

f) **Arbeitszeit:** Im Regelfall ist das Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit zu begründen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Alleinerziehenden, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, soweit im Einzelfall deswegen eine Beschäftigung mit voller Arbeitszeit ausgeschlossen ist, können Arbeitsverhältnisse mit weniger als der vollen Arbeitszeit gefördert werden. Die Arbeitszeit muss jedoch mindestens 50 Prozent der vollen Arbeitszeit betragen. Für die Ermittlung der Arbeitszeit ist auf die tarifliche, in Ermangelung einer solchen auf die betriebliche Arbeitszeit am Arbeitsort abzustellen.

g) **Befristung des Arbeitsvertrages/ Sachlicher Grund:** Mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer abgeschlossen werden, für die dem Arbeitgeber ein Beschäftigungszuschuss nach Abs. 1 Satz 1 gewährt wird. Die

Befristung des Arbeitsvertrages ist durch einen sachlichen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gerechtfertigt.

h) **Arbeitgeber:** Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Förderung nach § 16 Abs. 7 SGB II aufgehoben wird.

i) **Arbeitnehmer:** Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist vom Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann.

Empfehlung: Dem Arbeitnehmer ist zu empfehlen, vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der ARGE / AAgAW Kontakt aufzunehmen

j) **Übergangsfrist bis zum 31. März 2008** (§ 71 SGB II): Während der Übergangsfrist bis zum 31. März 2008 kommen zunächst nur Arbeitgeber im Sinne des § 21 SGB III (hierzu gehören auch Soziale Unternehmen und Integrationsprojekte im Sinne des SGB IX) in Betracht, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten entsprechend § 260 Abs. 1 Nr. 2 SGB III anbieten können.

Neben rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen kommen z. B. auch soziale Unternehmen, Integrationsprojekte im Sinne des SGB IX sowie kommunale Beschäftigungsgesellschaften in Betracht.

Öffentlichkeitsarbeit: Für die Öffentlichkeitsarbeit sollten vorhandene Beiratsstrukturen oder andere Beteiligungsformen mit den örtlichen Arbeitsmarktpartnern genutzt oder ggf. aufgebaut werden.

k) **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:** Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III.

- Vergütung: Die Beschäftigung ist tariflich zu vergüten oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, wie für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu vergüten.

l) **Arbeitserlaubnis:** Bei Ausländern aus Dritt- oder EU-Beitrittsstaaten ist zu prüfen, ob zuvor eine Zustimmung der BA gemäß § 39 Aufenthaltsgesetz oder eine Arbeitserlaubnis-EU gemäß § 284 SGB III eingeholt werden muss.

4. Selektion

- **Festlegung der Betreuungsstufen:** In Frage kommende erwerbsfähige Hilfebedürftige sollten in der Regel bereits den Betreuungsstufen IF (Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf) und in Ausnahmefällen IG (Stabilisierungsbedarf) zugeordnet sein.

- **Vermittlungshemmnisse:** Besondere Vermittlungshemmnisse lassen sich nach objektiven und subjektiven Kriterien unterscheiden. Die genannten Kriterien sind nicht abschließend aufgeführt. Individuelle Vermittlungshemmnisse können insbesondere sein:

- Besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- Fehlender Schul- und/oder Berufsabschluss
- Alter über 50 Jahre
- Erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen
- Mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Überschuldung
- Wohnungslosigkeit
- Suchtprobleme
- Vorstrafen

Die Aktivierungsphase beginnt für jeden Einzelfall frühestens nach der Feststellung des Vorliegens der Auswahlkriterien.

[Anmerkung: Es müssen mindestens drei Vermittlungshemmnisse vorliegen. Bei den hohen Anforderungen der Auswahlkriterien, die in Verknüpfung der 2. Förderphase angelegt sind und eine zeitlich unbefristete Förderungsdauer (siehe Pkt. 2 b) zum Ziel haben, scheint es unwahrscheinlich, dass Schwerstvermittelbare für das Programm vor-

gesehen sind. Man stelle sich vor, ein heutiger Arbeitgeber wünscht sich einen Mitarbeiter über 50 Jahre, mit erheblichen gesundheitliche Einschränkungen und Überschuldung und den damit einhergehenden Problemen. Oder einen Jugendlichen mit fehlendem Schul- und/oder Berufsabschluss, Suchtproblemen, Vorstrafen oder Wohnungslosigkeit!!]

- **Prognosen vor Beginn der zweiten Förderphase:** Bei dieser erneuten Prognoseentscheidung nach Ablauf der ersten Förderphase sollen mögliche Integrationsfortschritte durch die bisherige Beschäftigung und ggf. begleitende Qualifizierung insbesondere bei der Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist, angemessen berücksichtigt werden. Hierbei sollte auch die Beurteilung /Einschätzung des Arbeitgebers herangezogen werden.

- **Erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen:** Solange erwerbsfähige Hilfebedürftige, beispielsweise mit schweren psychischen Störungen, nur in geschützten Projekten (z. B. intensive individuelle Arbeits- Kunst- und Psychotherapie) stabilisiert werden können, stehen nach wie vor Leistungen der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation im Vordergrund, da sich eine Eingliederung mit rein arbeitsmarktlichen Instrumenten in der Regel nicht erreichen lässt. Es wird daher für diesen Personenkreis darauf ankommen, passgenaue, rehabilitative Maßnahmen im Vorfeld durchzuführen. Soweit im Anschluss andere (Reha-)Maßnahmen keine erfolgreiche Integration am Arbeitsmarkt erwarten lassen, ist der Übergang in eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte behindertengerechte Tätigkeit sinnvoll zu koordinieren.

5. Zwangsarbeit

a) **Förderinstrumente:** Zum Aufbau einer Tagesstruktur und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (u.a. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit und Umsetzung von Anleitungen) kann z. B. eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ggf. mit gleichzeitigem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen und der Entwicklung sozialer Kompetenzen durchgeführt werden. Ebenso können einzelfallspezifisch sozial-integrative Leistungen der Kommunen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II in die Aktivierungsphase einbezogen werden.

b) **Sanktionen/Absenkung des Arbeitslosengeldes II:** Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach eingehender Beratung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen ebenso wie eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1c SGB II^{*1}), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II (Verwaltungsakt).

Beendet der Arbeitnehmer das geförderte Arbeitsverhältnis oder gibt er durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für dessen Beendigung und wird er dadurch erneut hilfebedürftig, fällt dieses Verhalten unter § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II^{*2}. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer auch während der Förderung nach § 16a SGB II hilfebedürftig war^{*3}. Maßgeblich ist, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor der Aufnahme der geförderten Beschäftigung über diese Rechtsfolgen belehrt wurde.

Die Gründe über die Ablehnung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mündlich oder schriftlich darzulegen und von der Integrationsfachkraft zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung / Wegfall des Alg II nach § 31 SGB II.

6. Verfolgungsbetreuung

a) **Übergangsregelung gem. § 71 SGB II:** Für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige im Bestand, die bereits zum 1.10.2007 die Auswahlkriterien nach B 1.1 erfüllen, beginnt die Aktivierungsphase grundsätzlich erst ab 1.10.2007 (Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes). In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum von sechs Monaten auch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegen (§ 71 SGB II). Bei Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nachweislich intensiv betreut und erfolglos mit

Eingliederungsleistungen gefördert worden sind (zum Beispiel im Rahmen des Bundesprogramms "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen"), ist es aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht sinnvoll, erneut eine sechsmonatige intensive Aktivierungsphase durchzuführen.

Über die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind die Arbeitgeber breit zu informieren.

b) **Erforderlichkeit der Aktivierungsphase:** Vor der Entscheidung, ob eine Förderung durch Leistungen der Beschäftigungsförderung in Betracht gezogen wird, muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im SGB II intensiv betreut und aktiviert werden

c) **Vermittlung:** Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollte möglichst in einem persönlichen Gespräch der konkrete Vermittlungsvorschlag in eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Beschäftigung unterbreitet werden. Die Tätigkeiten sollten ausreichend erläutert werden. Ggf. sollten (z.B.) für das persönliche Vorstellungsgespräch weitere Hilfestellungen erbracht werden. Auch der Arbeitgeber sollte zuvor über den Bewerber informiert werden.

d) **Auswahlmöglichkeiten:** Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten – sofern möglich – zur Steigerung der Motivation und zur Vermeidung von Fehlvermittlungen verschiedene zumutbare Vermittlungsangebote unterbreitet werden.

e) **Jährliche Prüfung:** Ob eine Eingliederung in Arbeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss möglich ist, ist alle 12 Monate unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktsituation sowie der zwischenzeitlich erworbenen Kenntnisse und Berufserfahrung zu überprüfen.

Wird im Rahmen der jährlichen Prüfung festgestellt, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss aufnehmen kann, ist die Förderung auch aufzuheben.

f) **Leistungen gemäß SGB II:** Zu diesen abschließend im Gesetz aufgeführten Leistungen gehören die Betreuung des Erwerbsfähigen durch die Integrationsfachkraft, weitere Beratungs- und Vermittlungsleistungen und die weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 SGB II, die eine Arbeitsaufnahme bzw. eine Fortführung der Arbeit ermöglichen und unterstützen sollen. Diese Leistungen sollen regelmäßig – wie bei bestehender Hilfebedürftigkeit – Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung sein. Durch die Aufzählung der möglichen Leistungen wird sichergestellt, dass eine Eingliederung in Arbeit nicht mehrfach gefördert wird.

7. Förderzuschüsse

- **Beschäftigungszuschuss** Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann in der ersten Förderphase (vgl. B 2.4) bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes (vgl. B 2.2) bei entsprechender Minderleistung (75% oder auch mehr) betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z.B. 50%), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (auf 50%) festzulegen.

- **Absenken der Höhe des Beschäftigungszuschusses:** In der zweiten Förderphase kann eine Absenkung der bisherigen Förderhöhe erfolgen, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

- **Erneute Bewilligung der Förderung:** Leistungen zur Beschäftigungsförderung können auch nach einer zwischenzeitlich erfolglosen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bewilligt werden, sofern alle Voraussetzungen nach § 16a Abs. 1 Nr. 1-4 SGB II erneut vorliegen.

- **Sonstige Kosten:** Zu den sonstigen Kosten zählen Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung. Sie können in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 € monatlich je gefördertem Arbeitnehmer gewährt werden. Die Förderdauer der Kosten für begleitende Qualifizierung ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Förderung ist nur einmal je eingestelltem Arbeitnehmer zulässig.

- **Leistungen zur Beschäftigungsförderung** werden nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht. Die Einigung und/oder der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne Einschaltung durch die ARGE / AAgAW ist im Rahmen der Entscheidung über eine Förderung in Bezug auf Kausalität zwischen Einstellung und Minderleistung zu berücksichtigen. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen.

- **Auslaufen von Programmen:** Bereits bestehende Förderungen auf der Basis von Integrationsprojekten nach dem Neunten Buch bzw. Förderungen des Bundes und der Länder – etwa auf der Grundlage von Mitteln des Europäischen Sozialfonds – können nicht durch eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss abgelöst werden.

^{1*} § 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1c SGB II

1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
- c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen

^{2*} § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II (Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend)

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

^{3*} Förderung nach § 16a SGB II

Zeiten einer Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz